

Kriterienkatalog des Marktes Altusried für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Einleitung

Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien gewinnen immer mehr an Notwendigkeit und haben hohe Priorität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe um gemeinsam der Klimaerwärmung entgegenwirken zu können. Neben Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf Dachflächen, Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen oder Windkraftanlagen können insbesondere Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Beitrag zum Klimaschutz, aber auch zur Unabhängigkeit bei der Energieerzeugung leisten. Freiflächenphotovoltaikanlagen können kostengünstig nachhaltigen Strom produzieren, nennenswerte Erzeugungskapazitäten können relativ zeitnah aufgebaut werden.

Der Markt Altusried steht einem Zubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien positiv entgegen. Die Inanspruchnahme von Flächen von Freiflächenphotovoltaikanlagen jedoch birgt Konfliktpotentiale, z. B. bei den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes oder auch der Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Markt besitzt für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Planungshoheit. Um im Gemeindegebiet gleiche Maßstäbe für die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, sollen alle Anträge von Freiflächenphotovoltaikanlagen anhand eines Kriterienkatalogs bewertet werden. Diese Kriterien sollen Verwaltung und Marktgemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden.

Begründung

Nach Inkrafttreten der Bayerischen Öffnungsverordnung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Jahre 2017 sind auch in als „benachteiligt“ eingestuft Gebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß EEG förderfähig. Dies gilt für Solaranlagen mit einer installierten Leistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt. Welche Gebiete im Sinne des EEG als „benachteiligt“ gelten, ist in einer feststehenden Kulisse bundesweit festgelegt. Das Gemeindegebiet gehört zu diesen benachteiligten Gebieten. Es muss klargestellt werden, dass die Lage innerhalb eines benachteiligten Gebiets und die Möglichkeit einer Stromsolarvergütung keinen Einfluss auf die Zulässigkeit eines Vorhabens haben. Die Vergütung nach dem EEG erhöht jedoch die Wirtschaftlichkeit und Attraktivität für Investoren.

Anwendung des Kriterienkatalogs

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert grundsätzlich die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Vor Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Gemeinderat anhand von Kriterien entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und die Gemeinde ins Bauleitplanverfahren einsteigen soll.

1. Der Vorhabenträger reicht einen formlosen Antrag bei der Gemeinde Altusried für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ein. Der Geltungsbereich muss feststehen und das Projekt so beschrieben sein, dass es anhand der Kriterien bewertet werden kann. Hierfür erforderliche Daten und Auskünfte z. B. bei Behörden oder Stellen holt der Vorhabenträger ein und stellt diese der Gemeinde zur Verfügung.
2. Die Bauverwaltung prüft die Anträge hinsichtlich Standortwahl und anhand des Kriterienkatalogs und stellt dem Gemeinderat die Ergebnisse vor.
3. Der Gemeinderat entscheidet laufend über die eingehenden Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

4. Bei positiv anhand des Kriterienkatalogs geprüften Anträgen und positiver Entscheidung des Gemeinderates zur Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird ein Bauleitplanverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet. Hierfür wird in jedem Falle ein Durchführungsvertrag erforderlich, in dem die Ausgestaltung des Projekts, Kosten, Zeitschiene, Rückbau, Bürgschaft etc. verbindlich festgeschrieben werden. Der Vertragsabschluss muss vor Satzungsbeschluss erfolgen.
5. Der Kriterienkatalog wird laufend auf seine Anwendbarkeit unter Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen und neuer fachlicher Erkenntnisse überprüft und aktualisiert. Außerdem muss bilanziert werden, ob ein weiterer Zubau zur Sicherung einer klimapolitisch verträglichen Energieversorgung unter Wahrung der Belange von Nahrungsmittelproduktion und Landschaftsbild notwendig und vertretbar ist.

Standortauswahl

„Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ (Grundsatz im LEP Bayern, 6.2.3 Photovoltaik). Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind, oder
- b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

1. Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte

- Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) gemäß Anlage 1
- Waldflächen
- Siedlungsflächen (Wohn- und Mischgebiete)
- Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe etc.

2. Ausschluss eingeschränkt geeigneter Restriktionsflächen

⇒ Anlage 2: Liste eingeschränkt geeigneter Restriktionsflächen

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Einzelfall darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht vertretbar sind.

3. Geeignete Standorte

Nach Ausschluss der nicht oder bedingt geeigneten Standorte nach Nr. 1 und 2 verbleiben die grundsätzlich geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher oder militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals bauliche Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größerem Gewerbegebiet im Außenbereich
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen und Lärmschutzeinrichtungen) sowie sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen.
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung. Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte wird hingewiesen.

Weitere Kriterien

Überwiegende Ja-Antworten bzw. keine oder wenige Nein-Antworten wirken sich positiv auf die Entscheidung für oder gegen einen Standort aus.

⇒ Erläuterungen gegebenenfalls bitte als Anlage beifügen.

1. Technische Eignung der Flächen	ja	nein
Kann der erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist werden bzw. sind ausreichend Netzkapazitäten vorhanden? ⇒ Der Vorhabenträger hat die Bestätigung des Netzbetreibers vorzulegen!		
Ist der Einspeisepunkt max. 1 km von der Vorhabenfläche entfernt?		
Wird eine Netzanbindung über eine Erdverkabelung gewährleistet?		
Ist die Leistungstrasse durch Grunddienstbarkeiten rechtlich gesichert?		
Ist die Vorhabenfläche verkehrlich bereits erschlossen?		

2. Im Fall benachbarter Wohnbebauung	ja	nein
Beträgt der Abstand zu Wohngebäuden mindestens 100 m?		
Ist ein landschaftsbaulicher Sichtschutz geplant oder vorhanden?		
Liegt im Falle eines geringeren Abstands zur Wohnbebauung und in Sichtbeziehung zu dieser das schriftliche Einverständnis der betroffenen Eigentümer vor? (gilt auch für Rechtsnachfolger).		
Werden relevante Blendwirkungen auf die Wohnbebauung vermieden?		

3. Orts- und Landschaftsbild	ja	nein
Werden exponierte Standorte vermieden?		
Ist die Fläche landschaftsverträglich?		
Ist die Anlage durch natürliche Waldränder oder andere Strukturen in die Landschaft bereits eingegrünt oder wird entsprechend eingegrünt?		

4. Landwirtschaftliche Qualität der Böden	ja	nein
⇒ Agri-PV-Anlagen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar und daher nicht an diesem Kriterium zu beurteilen.		
Liegt die Grünlandgrundzahl gemäß Bodenschätzungskarte niedriger als der Durchschnitt im Landkreisgebiet? (⇒ Landkreisdurchschnitt liegt bei 46 Wertpunkten)		
Wurde die Möglichkeit von Agri-PV-Anlagen bei hochwertigeren Böden überprüft?		

⇒ Ausschlaggebend sind die Bewertungen im digitalen Grundstückskataster. Reine Bonität in Form von Wertpunkten ist nicht immer aussagekräftig, ggfs. müssen topographische Faktoren (z.B. Hanglage) mitbewertet werden.

5. Natur- und Artenschutz	ja	nein
Ist der Zaun durchlässig für Kleintiere? (Bodenfreiheit mindestens 10 cm)		
Werden die Ausgleichsflächen direkt auf der Vorhabensfläche angeordnet? (Vermeidung zusätzlichen Flächenverbrauchs) Erfolgt die Eingrünung mit vielfältigen, heimischen, blütenreichen Gehölzen? (Monotone Heckenstrukturen sind zu vermeiden)		
Wird die Biotopvernetzung verbessert?		
Wird die Struktur- und Artenvielfalt erhöht?		
Var. 1: Herkömmliche Photovoltaikanlagen		
Wird die Fläche unter den schräg stehenden Modulen im Sinne einer Förderung der Artenvielfalt extensiv bewirtschaftet? Die Pflegenach Inbetriebnahme muss dargelegt werden.		
Wird die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Herbizide) ausgeschlossen?		
Var. 2: Agri-PV-Anlagen		
Wird der Streifen unter den senkrecht stehenden Modulen extensiv bewirtschaftet? Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Herbizide) wird ausgeschlossen. Die Pflege nach Inbetriebnahme muss dargelegt werden.		

6. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen	ja	nein
Ist eine finanzielle Beteiligung von Bürgern oder der Kommune möglich? Wenn ja, wie sieht diese konkret aus? (ggf. separate Erklärung beifügen)		
Bleiben die Gewerbesteuererinnahmen oder ein großer Teil davon in der Kommune des Anlagenstandortes?		
Dient die PV-Anlage zur Stromerzeugung überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs eines Unternehmens?		
Wenn die Einspeisung des erzeugten Stroms im Vordergrund steht: Handelt es sich bei dem Vorhabenträger um einen regionalen Energieversorger und/oder liegt der Sitz des Vorhabenträgers im Gemeindegebiet?		
Weist das Vorhaben (bei Einspeisung) die Mindestenergieerzeugung von mind. 2 MW auf?		
Ausschlusskriterium: Ist der potentielle Vorhabenträger (der vom Grundstückseigentümer verschieden sein kann und i.d.R. auch sein wird), damit einverstanden:		
a) dass das Baurecht im Bebauungsplan auf 25 Jahre befristet wird?		
b) dass die Verpflichtung zum Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Ablauf des Baurechts in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart wird?		
c) dass die Absicherung der Verpflichtung zu b) mittels vom Grundstückseigentümer einzuräumender Dienstbarkeit und Sicherungshypothek erfolgt?		
Besteht seitens des Grundstückseigentümers die Bereitschaft, im Falle eines Verkaufs der Freiflächenphotovoltaikanlage der Gemeinde das Vorkaufsrecht einzuräumen?		
Besteht die Bereitschaft mit der Gemeinde einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG abzuschließen? Wenn ja, welche Beträge können in Aussicht gestellt werden?		

Kriterienkatalog der Gemeinde Altusried für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Anlage 1: Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen)

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23,24 und 28, 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Wasserschutzgebiete (§51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG) sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässerrandstreifen (Breite beidseitig 5 m)
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

Kriterienkatalog der Gemeinde Altusried für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Anlage 2: Eingeschränkt geeignete Standorte (Restriktionsflächen)

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (Natura 2000 Gebiete) 1.
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung
(in der Regel werden der Errichtung in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und fachliche Erwägungen entgegenstehen)
 - o für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
 - o für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
 - o für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weiterhin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrssachen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur
- Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naturerholung genutzt werden